



## OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

### BESCHLUSS

In dem Freiheitsentziehungsverfahren  
betreffend die Inhaftierung des Irakers [REDACTED] zur Sicherung seiner  
Abschiebung,

an der hier beteiligt sind:

1. der irakische Staatsangehörige [REDACTED], geboren am [REDACTED]  
[REDACTED]

Betroffener, Beschwerdeführer und  
weiterer Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Thomas Busch, Hauptstraße 112, 55120 Mainz,

2. Bundespolizeiamt Flughafen Frankfurt, Inspektion III, Postfach 750264,  
60352 Frankfurt,

Antragsteller, Beschwerdegegner und  
weiterer Beschwerdegegner,

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf die sofortige  
weitere Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Landgerichts  
Frankfurt am Main – 29. Zivilkammer – vom 14.11.2007  
am 31.08.2009

b e s c h l o s s e n :

Der Beschluss des Landgerichts Frankfurt wird hinsichtlich des Kostenausspruchs aufgehoben.

Die außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen hat die antragstellende Behörde zu tragen.

Der Gegenstandswert wird auf EUR 3.000,-- festgesetzt.

### Gründe:

Die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen, mit der er sich gegen den Kostenausspruch im Beschluss des Landgerichts wendet, ist zulässig, denn es handelt sich hierbei um die Anfechtung einer isolierten Kostenentscheidung gemäß § 20 a Abs. 2 FGG, die sowohl hinsichtlich des Gerichtskostenausspruches als auch hinsichtlich der Kostentragungspflicht zwischen den Beteiligten zulässig ist (Keidel/Kuntze/Winkler-Zimmermann, FGG, 15. Aufl., § 20 a, Rdnr. 8).

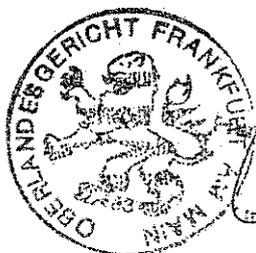
Entgegen der Auffassung des Landgerichtes ist die antragstellende Behörde verpflichtet, die notwendigen Auslagen des Betroffenen in entsprechender Anwendung des § 16 FEVG zu tragen. Ein begründeter Anlass zur Stellung eines Haftantrages bestand nach Lage der Akten mutmaßlich nicht. Soweit das Landgericht darauf abstellt, es sei der Haftgrund des § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 57 Abs. 3 AufenthG gegeben gewesen, da der Betroffene illegal in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei, ist dies zwar zunächst zutreffend, einer Haftanordnung stand jedoch der Asylantrag des Betroffenen entgegen. Gemäß § 14 AsylVfG kann zwar auch bei Vorliegen eines förmlichen Asylantrags des Betroffenen Haft angeordnet werden, (§ 14 Abs. 3 AsylVfG), jedoch nur unter den in § 14 Abs. 3 AsylVfG normierten Voraussetzungen. Ausweislich der Feststellungen des Landgerichts wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Schutzersuchen des Betroffenen am 04.10.2007, dem Tag der Haftantragstellung, in schriftlicher Form zugeleitet, so dass vom Vorliegen eines schriftlichen Asylan-

trags beim Bundesamt auszugehen ist. Da dem Betroffenen auch von der antragstellenden Behörde lediglich zur Last gelegt wurde, illegal in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein und ansonsten keine Anhaltspunkte ersichtlich oder von der antragstellenden Behörde dafür vorgebracht worden sind, dass ein anderer Haftgrund des § 62 Abs. 2 S. 1 AufenthG in Betracht gekommen wäre, hätte sich die Haftanordnung in jedem Fall nur auf § 62 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG stützen können. In diesem Fall ist jedoch bei Vorliegen eines förmlichen Asylantrags im Sinne des § 14 Abs. 2 AsylVfG für eine Haftanordnung nur dann Raum, wenn der Betroffene sich seit mehr als einem Monat ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufgehalten hätte (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 AsylVfG). Dies war nach Vortrag der antragstellenden Behörde nicht der Fall, so dass bereits bei Antragstellung in Kombination mit der Weiterleitung des Schutzersuchens am Tag der Vorführung vor dem Abschiebungshaftrichter kein Raum mehr für eine Haftanordnung war und damit kein begründeter Anlass für die Stellung eines Haftantrages bestand. Aus diesem Grund waren in entsprechender Anwendung des § 16 FEVG der antragstellenden Behörde die außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen aufzuerlegen.

Paul  
Richterin am Oberlandesgericht

Bebendorf  
Richterin am Oberlandesgericht

Dr. Römer  
Richterin am Oberlandesgericht



*Handwritten signature and notes:*  
Kassel, den 18. März 2008  
[Signature]